

2. SPORTORDNUNG

(SpO)

2.0 Sportordnung des ÖBGV

1. Zweck der Sportordnung

Zweck dieser Sportordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb im Bereich des ÖBGV zu schaffen, sowie zu gewährleisten, dass Planung und Durchführung von Bahngolfturnieren (d.s. Kombinationsturniere, sowie Turniere aller Systeme) unter sportlich einwandfreien Bedingungen verlaufen.

2. Grundsätzliche Bestimmungen

Bedingt durch das Vorhandensein verschiedener Bahntypen unterscheidet der ÖBGV auf dem Sportsektor Systeme. Bahngolfmeisterschaften sind auf Bundes- und Landesebene auszuführen. Auswahlvorschriften für die Teilnahmeberechtigung an einem Turnier nach Systemgesichtspunkten sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Qualifikationsturniere für einzelne Systeme, die jedoch von der Technischen Kommission des ÖBGV ausgeschrieben werden müssen.

Die Sportordnung der WMF samt Zusatz- und Durchführungsbestimmungen ist für alle im Geltungsbereich des ÖBGV durchgeführten Turniere mit deren Anerkennung als Leistungswettbewerb (siehe Punkt 7) verbindlich.

Für Systemmeisterschaften und landesverbandsinterne Wettkämpfe können von den zuständigen Organen Ergänzungsvorschriften erlassen werden, die jedoch nicht im Gegensatz zu dieser Sportordnung stehen dürfen. Sie sind der TK des ÖBGV über den Sportreferenten zur Kenntnis zu bringen.

3. Österreichweit gültige Abweichungen zu Pkt. 3 (Spielbetrieb)

Betrifft: WISO Pkt. 2 - Spielberechtigung / Übertrittsbestimmungen

Außer den dort genannten Übertrittsbestimmungen gelten für Österreich die Bestimmungen **mit 10 Tagen Stehzeit**, beginnend mit dem Tag der Ab- bzw. Ummeldung.

Betrifft: WISO Pkt. 2.9 – Leihspieler

2.9 *Ein Spieler kann für einen Verein eines ausländischen WMF-Aktivmitgliedes als Leihspieler bei nationalen Mannschaftsmeisterschaften/Liga und/oder Europacupbewerben teilnehmen. Die Leihspielervereinbarung muss für mindestens 12 Monate vereinbart werden und ist nur während des in Ziffer 2.6 angegebenen Transferfensters möglich. Die Leihspielervereinbarung muss von beiden betreffenden WMF-Aktivmitgliedern genehmigt und der WMF bekanntgegeben werden. Die Leihspielervereinbarung gilt nur für den definierten Spielbetrieb und für den vereinbarten Zeitraum. Für alle anderen Turniere ist der betreffende Spieler für seinen Stammverein spielberechtigt.*

Es gelten die, in Pkt. 5. Nationale Bestimmungen angeführten Regelungen:

Pkt. 5.8. Leihspielerinnenregelung für Bundesliga

Pkt. 5.9. Leihspielerregelung für Bundesliga